



Finanzamt Pforzheim · Postfach 900155 · 75090 Pforzheim

Name

Herr Günthner

Telefon

07231 183 5832

SG 08/02

(Bitte bei Antwort angeben)

Herrn
Martin Berger
beconart e. K.
Flughafenstr. 59
70629 Stuttgart

Datum

16.01.2026



**Herrn Martin Berger, Gravelottestr. 21A, 75173 Pforzheim
Firma beconart e. K. Flughafenstr. 59 in 70629 Stuttgart**

Sehr geehrter Herr Berger,

aufgrund von technischen Schwierigkeiten kann ich Ihnen im Moment nur die handschriftlich abgeänderte Freistellungsbescheinigung nach § 48b Abs. 1 Satz 1 EStG zukommen lassen.

Falls Ihre Kunden an der Echtheit dieser Bescheinigung zweifeln, können diese die Telefonnummer des Finanzamtes Pforzheim wählen und sich dort über die Zentrale mit mir verbinden lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Günthner

Hausanschrift:
Moltkestr. 8
75179 Pforzheim
Telefon: 07231 183 00
Kontakt: <https://Kontakt.fv-bwl.de>
Datenschutz: <https://Datenschutz.fv-bwl.de>

Bank: Dt. Bundesbank Fil. Karlsruhe
IBAN: DE24 6600 0000 0066 0015 20
BIC: MARKDEF1660
Internet: <http://www.fa-pforzheim.fv-bwl.de>

Service Center (ZIA):
Zutritt nur mit Termin.
Termin buchbar unter
<https://Termin.fv-bwl.de>

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



Herrn

Martin Berger
beconart e.k.

Flughafenstr. 59
70629 Stuttgart



Steuernummer: 41016/45013
Sicherheitsnummer: 284101135340

Telefon: 07231 183-0
Fax: 07231 1831111

Datum: 02.01.2026

handschriftlich ergänzt
gr.ThW 14. JAN. 2026

**Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen
gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG)**

Name, Anschrift	Martin Berger, Gravelotestraße 21 A, 75173 Pforzheim
Gültigkeit	22.12.2025 bis 21.12.2028

betrifft die Firma beconart Flughafenstr. 59, 70629 Stuttgart
wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht
zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.



handschriftlich
ergänzt
gr.ThW

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt oder elektronisch übermittelt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheitsnummer versehen.

14. JAN. 2026

Der Leistungsempfänger haftet für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag. Der Leistungsempfänger haftet nicht, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) vorgelegen hat, auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen konnte. Er darf insbesondere dann nicht auf eine Freistellungsbescheinigung vertrauen, wenn diese durch unlautere Mittel oder durch falsche Angaben erwirkt wurde und ihm dies bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. **Hat der Leistungsempfänger die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung im Zeitpunkt der Gegenleistung durch eine elektronische Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) oder durch eine Anfrage beim Finanzamt überprüft, liegt in der Regel keine grobe Fahrlässigkeit vor.** Hierzu kann im Wege einer elektronischen Abfrage beim BZSt (<https://eibe.bff-online.de/eibe>) eine Bestätigung der Gültigkeit der Bescheinigung erlangt werden. Bestätigt das BZSt die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger die elektronische Abfrage nicht durchführen, kann sich der Leistungsempfänger auch durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Ihr Finanzamt

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

